



**Stadt Liestal**

---

**VERORDNUNG BETREFFEND  
TAXISTANDPLÄTZE  
vom 21. Februar 1994**

---

Gestützt auf § 38 ff des kantonalen Strassengesetzes vom 21 März 1986 sowie der kantonalen Verordnung zum Taxiwesen vom 5. Mai 1969 erlässt die Stadt Liestal folgende Verordnung.

## **§ 1 Standplätze**

Der Stadtrat Liestal bestimmt die Standplätze auf öffentlichem Areal der Stadt Liestal. Wird privates Areal tangiert, ist die Zustimmung des Grundeigentümers nötig.

Zudem besteht - mit Zustimmung der SBB - am Bahnhof im Bereich des Güterschuppens ein Warteraum von 3 Standplätzen.

## **§ 2 Bewilligung**

Der Stadtrat bewilligt Ort und Anzahl Standplätze pro Taxi-Unternehmen.

Es stehen folgende Plätze zur Verfügung:

- Bahnhofplatz (im Bereich Kiosk): 6 Plätze
- Stadtbereich (inkl. weitere Umgebung des Bahnhofes): mind. 1 Platz

Standplätze auf dem Bahnhofplatz werden nur Firmen zugeteilt, welche Gewähr für Bedienung von 05.00 - 01.00 Uhr bieten.

## **§ 3 Gebühren**

Pro Standplatz sind folgende Jahresgebühren zu entrichten:

- Fr. 1'500.-- für den Bahnhofplatz im Bereich Kiosk (inkl. Warteraum)
- Fr. 500.-- für das übrige Stadtgebiet (inkl. weitere Umgebung des Bahnhofes)

Die Gebühren sind jeweils im voraus für die Dauer eines Jahres zahlbar.

## **§ 4 Präsenz auf den Standplätzen**

Die 6 zur Verfügung stehenden Standplätze auf dem Bahnhofplatz stehen allen Taxi-Unternehmen zur Verfügung. Es dürfen jeweils nicht mehr Fahrzeuge der einzelnen Unternehmern parkiert werden als gemäss § 2, Abs. 2, Standplätze bewilligt sind. Es dürfen sich total nicht mehr als 6 Taxi auf dem Bahnhofplatz aufhalten.

Alle auf den Standplätzen befindlichen Taxis stehen dem Publikum nach freier Wahl zur Verfügung.

Die Taxiunternehmer resp. Fahrer gewährleisten gegenseitig jederzeit die freie Wegfahrt.

Allfällige weitere Taxis können sich im Warteraum beim Güterschuppen aufhalten. Wenn ein Taxi den Standort Bahnhofplatz verlässt, kann das nächste Taxi der gleichen Firma den hintersten Platz beim Bahnhofplatz einnehmen.

Die Standplätze im übrigen Stadtgebiet werden einzelnen Firmen fest zugeteilt.

## **§ 5 Massnahmen und Strafen bei Missbrauch**

Wer gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstösst, wird - soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt - verwarnt oder mit Geldbussen bis zu Fr. 100.-- zusätzlich Verwaltungsaufwand bestraft.

Bei wiederholtem Verstoss gegen die Verordnung oder Nichteinhalten der Bedingungen kann die Standplatzbewilligung entzogen werden.

## **§ 6 Ueberwachung**

Der Stadtrat beauftragt die Stadtpolizei mit der Ueberwachung dieser Verordnung.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Beschluss des Stadtrates vorläufig für die Dauer eines Jahres in Kraft. Die neuen Gebühren treten ab 01.01.1995 in Kraft.

Liestal, 21. Februar 1994

Für den Stadtrat  
Der Stadtpräsident  
Jürg Wüthrich

Der Stadtschreiber  
Hanspeter Meyer